

## **Benutzungssatzung für das Bürgerhaus der Stadt Nordhausen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2008 (GVBl, Seite 369) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 24. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Durch diese Satzung wird die Benutzung des Bürgerhauses Nordhausen geregelt.
- (2) Das Bürgerhaus ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Nordhausen. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Nutzungssatzung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Räume des Bürgerhauses:
  - Ratssaal
  - Seminarraum
  - Lesesaal in Verbindung mit dem Ratssaal außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Nutzung ist jedermann im Rahmen der Nutzungssatzung gestattet. Voraussetzung ist eine Antragsstellung bei der Stadt Nordhausen für die in § 1 Absatz 3 aufgeführten Räume. Die Stadt Nordhausen entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse über den Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (2) Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Hausleitung kann für die Nutzung im Rahmen der Satzung besondere Bestimmungen treffen (Hausordnung).
- (4) Grundlage für die Erhebung von Nutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelt ist die Gebührensatzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen.

### **§ 3 Nutzungssinn und Nutzungszweck**

- (1) Das Bürgerhaus dient als ein kulturelles Zentrum der Stadt Nordhausen.
- (2) Der Ratssaal kann für Veranstaltungen und Präsentationen von Personen und Vereinen genutzt werden. Die Verteilung ist abhängig von der Kapazität der Räumlichkeiten und dem Zeitpunkt der Antragsstellung.  
Der Seminarraum/Beratungsraum kann für Seminare, für kleinere Konferenzen mit Präsentationen, für interne und externe Schulungen u. Ä. genutzt werden.

- (3) Die Fraktionen des Stadtrates nutzen die ausgewiesenen Räume des Bürgerhauses zu Fraktionszwecken.  
Die hinter den Fraktionen stehenden Parteien können mit örtlichem Bezug ebenfalls diese Räume des Bürgerhauses nutzen. Darüber hinausgehende sonstige politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (4) Fremdnutzer beantragen die Nutzung schriftlich unter inhaltlicher Angabe der Veranstaltung bei der Hausleitung.

#### **§ 4 Haftung / Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Nordhausen gegenüber für alle von ihm oder ihm zurechenbare Personen verursachten Schäden in voller Höhe.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Räumlichkeiten noch durch Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt Nordhausen keine Haftung.

#### **§ 5 Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Nutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich die Nutzer den Anweisungen des Verantwortlichen wiederholt oder schwerwiegend widersetzen.
- (3) Die Entscheidung darüber obliegt der Hausleitung.
- (4) Der Nutzer, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, radikale oder extremistische Gruppierungen, Nutzer, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

#### **§ 6 Müllentsorgung und Reinigung**

- (1) Die Stadt Nordhausen übernimmt grundsätzlich die Kosten für Reinigung und Müllentsorgung.
- (2) Grobe Verschmutzungen, die über den üblichen Gebrauch und den üblichen zur Reinigung sowie Müllentsorgung veranschlagten Kosten hinausgehen, sind durch den Nutzer auf eigene Kosten bis zur Übergabe zu beseitigen.

#### **§ 7 Sprachform**

Die in der Nutzungsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 12. Januar 2015  
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 6. Januar 2015  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 1/2015  
vom 28.03.2015